

Rechtsgrundlagen
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, geändert durch Gesetz vom 06.10.2011 (BGBl. I S.1986) mit Wirkung vom 14.10.2011 in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert am 16.03.2010 (GV NRW S. 185) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NRW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2007 (GV NRW S.226) bilden die Rechtsgrundlage.
 Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen (§16 LG NRW) sowie den Erläuterungen.

Ab dem 15.05.2013 gilt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

Geltungsbereich

Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne ist der Landschaftsplan. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen; Festsetzungen nach §26 Nr. 5 LG NRW sind insoweit nicht zulässig. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes bzw. einer Satzung gem. §512 bzw. 34(4) Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. "Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig."

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Entwicklungsziele für die Landschaft (§18 LG NRW)

-  Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
-  Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
-  Temporäre Erhaltung für Flächen, die der Flächennutzungsplan (2005 rechtswirksam) als Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes darstellt

 Temporäre Erhaltung für Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan (1999) Bauflächen darstellt, die jedoch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt wurden

Die Entwicklungsziele 4 (Ausbau) und 5 (Ausstattung) entfallen in diesem Landschaftsplan.

nachrichtlich:
LE 1 - 16 Landschaftsbildeinheiten

Die Eintragungen für den Offenlegungsbeschluss der 1. Änderung (Planeintragung "O") sind in der Farbe Magenta mittels Symbolen und Schraffuren vorgenommen worden

Hinzukommende Planzeichen

 Entfallender Geltungsbereich

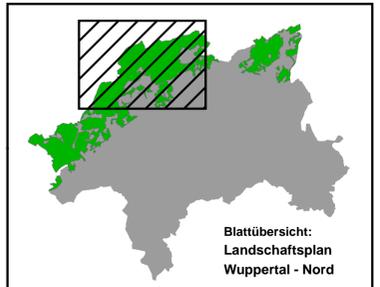
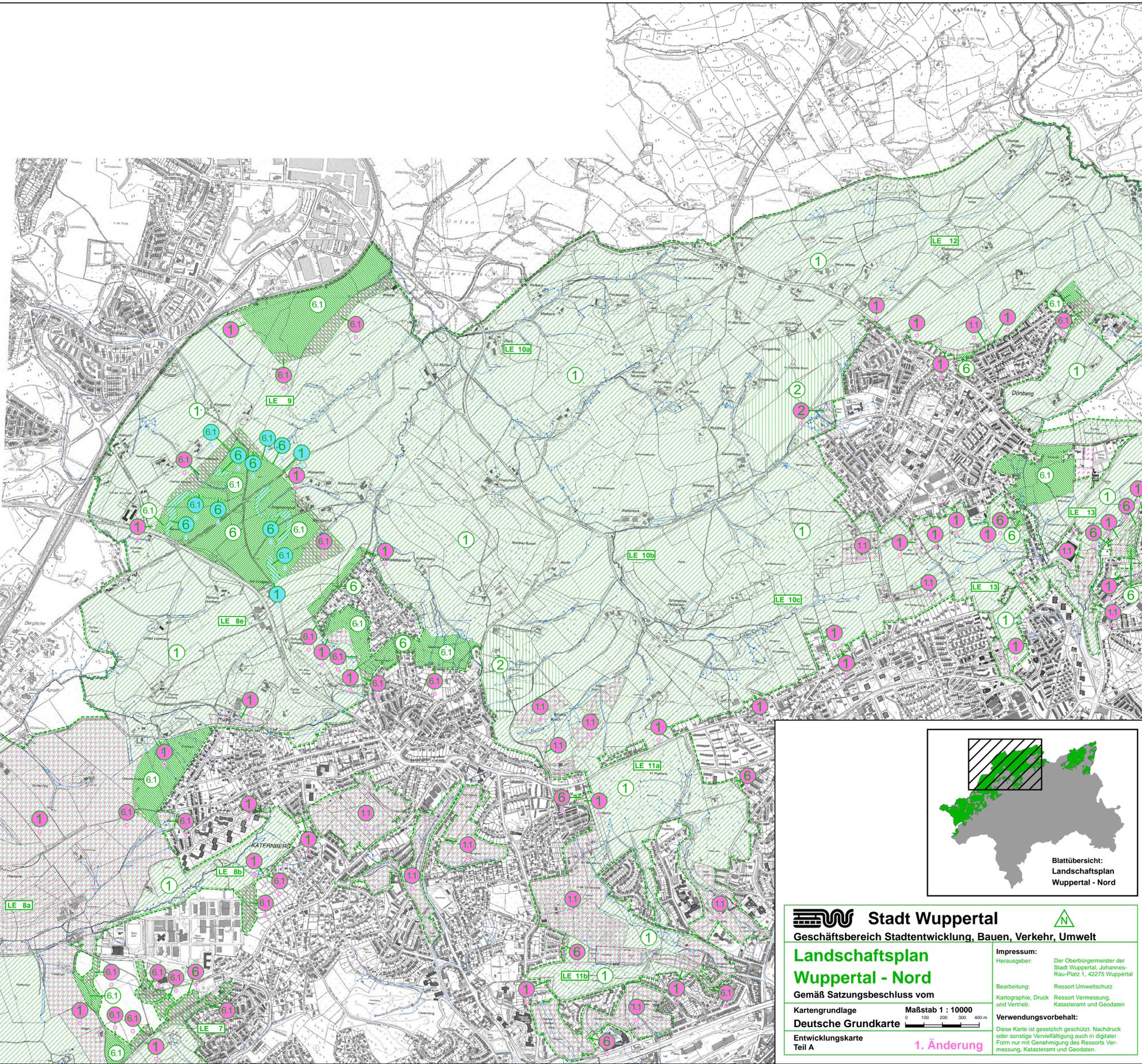
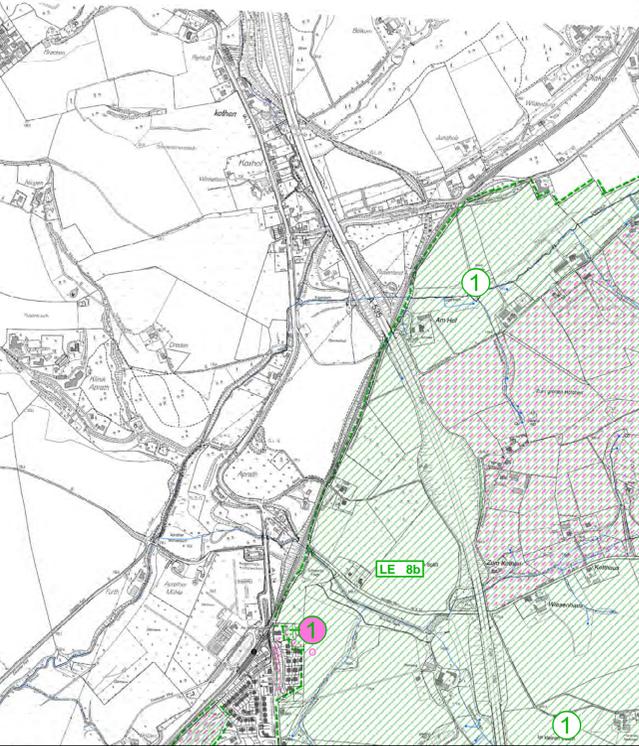
Entwicklungsziele für die Landschaft (§18 LG NRW)

-  Erhaltung und Entwicklung einer öffentlichen Grün-, Park- sonstigen Freifläche unter besonderer Berücksichtigung der Biotop- und Klimafunktion im Übergang zur freien Landschaft
-  Erhaltung und Entwicklung der Nordbahntrasse für den nicht motorisierten Verkehr unter Beibehaltung und Verbesserung der Biotopverbindungsfunktion
-  Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
-  Temporäre Erhaltung für Flächen, die im Handlungsprogramm Gewerbedefinition (Ratsbeschluss) als "werte Potentiale" dargestellt waren. Diese Flächen sind weder im Flächennutzungsplan noch im Landschaftsplan dargestellt.

Die Eintragungen für den Satzungsbeschluss der 1. Änderung (Planeintragung "S") sind in der Farbe Cyan mittels Symbolen und Schraffuren vorgenommen worden.

Hinzukommende Planzeichen

 Bereiche, die gegenüber der offengelegten Planung geändert worden sind.



Stadt Wuppertal
 Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt

Landschaftsplan Wuppertal - Nord
 Gemäß Satzungsbeschluss vom

Kartengrundlage **Deutsche Grundkarte** Maßstab 1 : 10000
 0 100 200 300 400 m

Entwicklungskarte Teil A **1. Änderung**

Impressum:
 Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannis-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
 Bearbeitung: Ressort Umweltschutz
 Kartographie, Druck und Vertrieb: Ressort Vermessung und Katasteramt und Geodaten

Verwendungsvorbehalt:
 Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung auch in digitaler Form nur mit Genehmigung des Ressorts Vermessung, Katasteramt und Geodaten.

Der Rat der Stadt hat am 27.06.2005 für diesen Plan zum 1. Änderungsverfahren die Aufstellung (§27(1) LG NRW) beschlossen.
 Wuppertal, den
 Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 17.12.2012 für diesen Plan zum 1. Änderungsverfahren die Aufhebung (§27(1) LG NRW) beschlossen.
 Wuppertal, den
 Oberbürgermeister

Dieser Plan ist vom 28.01.2013 bis zum 01.03.2013 öffentlich ausgelegt worden (§27(1) LG NRW).
 Ressort Umweltschutz
 Wuppertal, den
 I.A.

Der Rat der Stadt hat am 17.12.2012 für diesen Plan die Änderung in Cyan beschlossen und den Satzungsbeschluss (§16(2) LG NRW) gefasst.
 Wuppertal, den
 Oberbürgermeister